

KOOPERATIONSVERTRAG

für die Durchführung der Veranstaltung

Austrian Health Forum Gastein

22.-23. Oktober 2025, Kongresszentrum Bad Hofgastein

abgeschlossen zwischen

Austrian Health Forum GmbH

Plankengasse 2/Top 12, 1010 Wien

UID-Nr.: ATU 77483439

Firmenbuch-Nr.: FN 567659 v

(im Folgenden VERANSTALTER genannt)

und

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

UID: ATU38680502

(im Folgenden PARTNER genannt)

I. PRÄAMBEL

- (1) Der gegenständliche Vertrag regelt die Kooperation zwischen PARTNER und VERANSTALTER mit dem gemeinsamen Ziel das Austrian Health Forum Gastein 2025 (AHF-Gastein) zu ermöglichen.
- (2) Das AHF-Gastein behandelt ausgewählte Themen in der Tiefe und ist ein Kongressformat, bei dem ausgewählte Teilnehmer:innen aus dem österreichischen Gesundheitssektor in einem interaktiven Setting mit Expert:innen an Positionierungen und Lösungen arbeiten.
- (3) Das AHF-Gastein ist von 22. bis 23. Oktober 2025 im Kongresszentrum Bad Hofgastein (Tauernplatz 1, 5630 Bad Hofgastein) geplant.

(4)

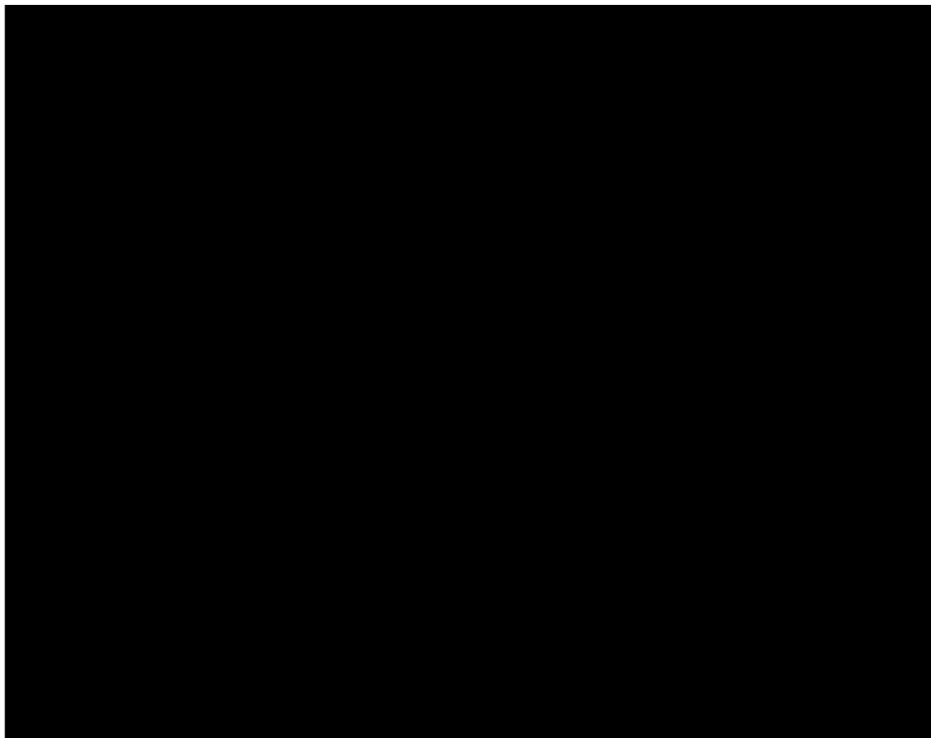


Austrian Health Forum GmbH
Plankengasse 2/Top 12
1010 Wien

+43 1 890 95 20-50
office@austrianhealthforum.at
www.austrianhealthforum.at

II. LEISTUNGEN DES VERANSTALTERS FÜR DEN PARTNER

Nachfolgende Leistungen werden mit diesem Vertrag von Seiten des VERANSTALTERS erbracht: Die jeweilige konkrete Ausführung der unten angeführten Leistungen obliegt dem VERANSTALTER.



III. LEISTUNGEN DES PARTNERS AN DEN VERANSTALTER

- (1) Für die unter Punkt II angeführten Leistungen bezahlt der PARTNER einen [REDACTED] von insgesamt EUR 27.000,- (EUR siebenundzwanzigtausend). Dieser Betrag beinhaltet auch eine allfällig vom VERANSTALTER abzuführende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und allfällige sonstige gesetzliche Abgaben.

(2)

(3)

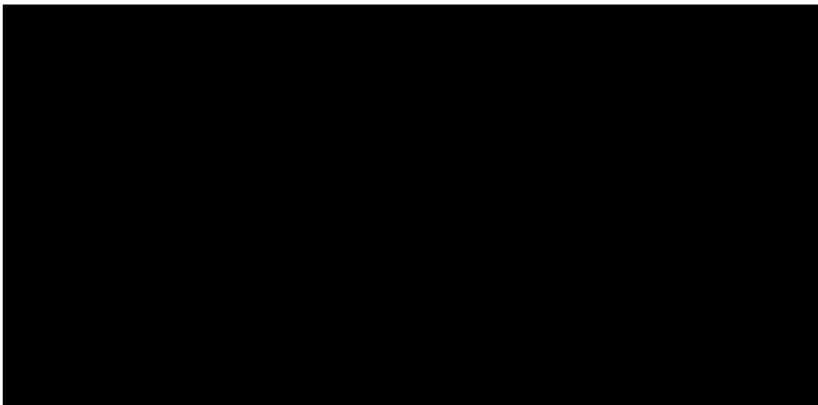


IV. KONKURRENZVERBOT

Alle anderen Formen der Werbung bzw. des Marketings vor Ort sind während der gesamten Dauer der Veranstaltung ausdrücklich untersagt und werden bei Zuwiderhandeln auf Kosten des Verursachers entfernt, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vom VERANSTALTER bewilligt wurden. Ebenso ist es dem PARTNER untersagt zeitgleich mit dem AHF-Gastein am Kongressort (politische Gemeinde) und im Radius von 15 km (sohin insbesondere nicht in den Räumlichkeiten des Kongresszentrum Bad Hofgastein, den Austragungsorten der Abendveranstaltungen oder in den Hotels, in denen die Teilnehmer:innen untergebracht sind) andere Workshops, Seminare oder Symposien abzuhalten. Im Zweifelsfall ist die schriftliche Zustimmung vom VERANSTALTER einzuholen.

V. FINANZIERUNGSVORBEHALT

(1)



- (2) Der VERANSTALTER hat eine allfällige Absage des geplanten AHF-Gastein wie unter Punkt I (3) beschrieben unmittelbar dem PARTNER mitzuteilen.
- (3) Wird dieser Vertrag durch den VERANSTALTER vor der Veranstaltung aufgrund fehlender Finanzierung beendet, so werden bis dahin erbrachte Leistungen aliquot abgerechnet.

VI. GEWÄHRLEISTUNGS- UND SCHADENERSATZPFLICHTEN

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Schadenersatzregeln mit der Maßgabe, dass jede Vertragspartei gegenüber der anderen im Fall eines durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schadens nur in jenem Umfang haftet, in dem der für den Schaden haftenden Vertragspartei aufgrund von Ersatzansprüchen gegen Dritte tatsächlich ein Haftungsfonds zur Abdeckung eines solchen Schadens zur Verfügung steht und ihr diese Zahlungen auch tatsächlich endgültig zufließen.
- (3) Für Schäden auf Grund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufstände, Aufruhr, Terroranschläge, Ausschreitungen, gesetzliche oder behördliche Verbote, Naturkatastrophen und -gewalten, Energieausfall, Streiks oder sonstigen von einer der Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse) haftet die jeweilige Vertragspartei nicht. Dies umfasst insbesondere auch Epidemien/Pandemien aufgrund derer es zu behördlichen Verboten/Einschränkungen kommt bzw. eine Durchführung aus potenziell gesundheitsgefährdenden Umständen nicht vertretbar erscheint. Diese Einschätzung obliegt dem VERANSTALTER.
- (4) Wird dieser Vertrag durch den VERANSTALTER vor der Veranstaltung aufgrund in Punkt VI (3) genannten Gründen beendet, so werden bis dahin erbrachte Leistungen aliquot abgerechnet.

VII. VERWENDUNG VON WERBEMITTELN DES PARTNERS

(1)

(2)

VIII. GEHEIMHALTUNG

Der PARTNER sowie der VERANSTALTER verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags als vertrauliche Information geheim zu halten, soweit der Vertragszweck nicht eine Offenlegung erfordert. Vertrauliche Informationen dürfen gegenüber Dritten nur offengelegt werden, wenn dies rechtlich zwingend erforderlich ist oder zwischen den Vertragsparteien vorweg schriftlich vereinbart wurde.

IX. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

- (1) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- (2) Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (IPREG, EVÜ) und UN-Kaufrecht.

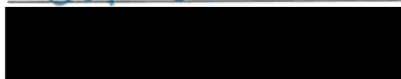
X. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf Beilagen oder Anlagen verwiesen wird, bilden diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.
- (2) Kosten und Gebühren: Die Verfassung des Vertrags erfolgt durch den VERANSTALTER, wofür keine Kosten verrechnet werden. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich.
- (3) Zinsen: Gerät eine der Vertragsparteien mit einer Geldleistung aus diesem Vertrag in Verzug, so ist sie verpflichtet, der anderen Vertragspartei sämtliche Kosten des Einmahnens, des Inkassos und der vorprozessualen Anwaltskosten in vollem Umfang zu ersetzen. Es ist der Ersatz von Verzugszinsen in Höhe der unternehmerischen Verzugszinsen vereinbart, wobei die Vertragspartei berechtigt ist, auch Zinsen von den Verzugszinsen in derselben Höhe zu fordern.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung rechtsunwirksam sein, ungültig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner die rechtsunwirksame, ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für eine etwaige Lücke im Vertrag.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich in ihrer Geschäftsbeziehung zu gegenseitiger Einhaltung des Antikorruptionsgesetzes.

- (6) Nebenabreden zu diesem Vertrag oder allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenso wie das Abgehen von diesem Formerfordernis zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine mündlichen Nebenabreden bzw. sind solche ungültig.
- (7) Soweit nach dieser Vereinbarung schriftliche Mitteilungen vorgesehen sind, ist dafür – sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – auch die Übermittlung per E-Mail ausreichend.
- (8) Die Vertreter des PARTNERS erklären ausdrücklich, dass sie zur Vertretung und zum Abschluss dieses Vertrags befugt sind.

VERANSTALTER

Austrian Health Forum GmbH

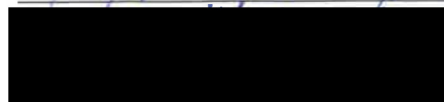


Wien, 31.07.2025

Ort/Datum

PARTNER

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz



Wien, 22.09.2025

Ort/Datum

